

Informationen und Hilfestellungen für die Datenprüfung

Neue Applikation geobasisdaten.ch

Dieses Dokument enthält alle erforderlichen Informationen und Hilfestellungen für die Überprüfung der migrierten Daten in der neuen Applikation geobasisdaten.ch (closed beta).

Die Katalogverantwortlichen haben vom **08.10.2019 bis am 16.10.2019** Zeit die migrierten Daten zu prüfen und Migrationsfehler zu melden.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung Datenprüfung:	2
1.1	Zugänge bisherige und neue Applikation.....	2
2	Die wichtigsten Neuerungen	3
2.1	Inhalte der Migration:	3
2.2	Aufbau der neuen Applikation:	3
3	Konzeptionelle Ausführungen	4
3.1	Anwendungsfälle von Katalogeinträgen	5
3.1.1	Die konkreten Anwendungsfälle	5
3.2	Systematik des Identifikators	6
3.2.1	Aufbau des Identifikators:	6
3.2.2	Label der rechtlichen Datensätze bezüglich der Zuweisung der Zuständigkeit (Splitting/Delegation).....	7

1 Aufgabenstellung Datenprüfung:

Die Datenprüfung dient der Überprüfung und Verbesserung der Datenmigration aus der alten Applikation. Nicht Bestandteil dieser Prüfung sind Aktualisierungen oder Korrekturen von Erfassungsfehler.

Der technische Teil gemäss Sammlung der Geobasisdaten des Bundesrechts entspricht beispielsweise in der bisherigen Applikation noch dem Stand vor ca. 8 Jahren. Die Aufgabenstellung ist nicht, die migrierten Inhalte mit dem SOLL-Zustand zu vergleichen, sondern die migrierten Inhalte mit dem Zustand in der alten Applikation zu vergleichen.

Die Prüfungsaufgabe lautet z.B. "Wurden Daten nicht übertragen, welche übertragen werden sollten? Wurden Daten falschen Attributen zugewiesen? Wurden Daten eines Attributs unvollständig migriert? Sind technische Datensätze dem richtigen rechtlichen Datensatz zugewiesen? etc."

Zu meldende Fehler:

Bitte sendet pro aufgedecktem Mangel (Fehler, Lücke, etc.) aus der Datenprüfung eine E-Mail direkt an t3r6jiengtzfj7bbnyed@boards.trello.com

Bitte die Mängel wie folgt dokumentieren:

- Betreff: <Stichwort bezogen auf den Mangel> Bsp. ÖREB-Kataster - falscher Wert
- Nachricht: <Kurzbeschrieb für die technische Nachvollziehbarkeit> (generelles Problem versus Einzelfall; beim Einzelfall Identifikator mitgeben)
- Als Ergänzung können bspw. Print Screens beliebig eingefügt werden.
- Bitte Signatur für allfällige Rückfragen einfügen.

Bei Fragen oder Unklarheiten könnt ihr euch direkt an kurt.spälti@kkgeo.ch wenden.

1.1 Zugänge bisherige und neue Applikation

Bisherige Applikation

Link: <http://alt.geobasisdaten.bedev.liip.ch/>

Login: [geobasis_basis](#) / Passwort: [123qwe](#) für Zugriff auf die alte Applikation für das Viewing der Entwürfe

Neue Applikation (closed beta):

Link: <http://preprod.kkgeo.bedev.liip.ch/>

Kein Login erforderlich, da reines Viewing

2 Die wichtigsten Neuerungen

2.1 Inhalte der Migration:

- Es wurde der **Stand von Anfang Juni 2019** migriert.
- Die Änderungen aufgrund der GeolV vom 1. Juni 2019 wurden noch nicht ergänzt.
- Grundsätzlich wurden alle wichtigen Informationen (auch Entwürfe) aus der alten Applikation in die neue Applikation migriert.
- Die Entwürfe sind als "Draft" gekennzeichnet. Zur Vereinfachung der Überprüfung werden die DRAFTS im nicht eingeloggten Zustand gezeigt. Das wird nach der Überprüfung wieder zurückgestellt.
- Auf Grund des alten Datenbankmodells lassen sich diverse technische Einträge nicht eindeutig an einen rechtlichen Eintrag knüpfen. Daher wurden nicht eindeutig zugewiesene technische Einträge an den letzten publizierten rechtlichen Eintrag gehängt. Die Historie ist in diesen Fällen nicht mehr gewährleistet.
- Neu werden nur noch jene Gemeinwesen der dritten Verwaltungsstufe verwaltet, welche auch effektiv eigene Datensätze pflegen. Für die Migration wurden vorerst alle aktiven Gemeinwesen der dritten Stufe aus der alten Applikation übertragen.
- Die Links auf die Darstellungs- und Download-Dienste sind nicht mehr Bestandteil der neuen Applikation und wurden nicht migriert. Diese Informationen sind in den Metadaten vorgesehen.
- Neu ist ein Link auf die Modelldokumentation vorgesehen (noch keine Daten erfasst).

2.2 Aufbau der neuen Applikation:

- Die Ansicht des rechtlichen und technischen Teils erfolgt kombiniert (keine separaten Seiten / Kataloge mehr)
- Es sind weiterhin «nur» **drei Verwaltungsstufen** abgebildet: Bund, Kantone, Gemeinden (inkl. optional Bezirke, Regionen, etc.)
- Jeder Datensatz ist in der neuen Applikation **einem Katalog zugewiesen** und jeder Katalog ist einem Gemeinwesen zugeordnet.
- Die Katalogeinträge werden in der neuen Applikation immer **aus der Sicht des Auftrag gebenden Gemeinwesens** dargestellt (ergänzende Info siehe Kap. 3).
- Um bei einer Delegation den übergeordneten Datensatz einsehen zu können, werden über den Button "Parent" die entsprechenden **Parent-Datensätze** eingeblendet.
- Datensätze können editiert und publiziert werden. (in der closed-beta Version ist die Edit-Funktionalität jedoch deaktiviert und nicht Bestandteil der Überprüfung)
- Das Konzept für Delegation und Splitting wurde weitgehend übernommen und konkretisiert. Die Vergabe, bzw. **Anzeige der Label** weicht bei gewissen Konstellationen von der alten Applikation ab (Details siehe unter Kap. 3.2).
- Die Anbindung der technischen Einträge an die rechtlichen Einträge wurde neu gestaltet.
- Die neue Applikation gibt die **Systematik der Identifikatoren** vor und vergibt diese automatisch beim Kreieren eines Datensatzes (Details siehe unter Kap. 3.2).
- Der **Identifikator des rechtlichen Teils** setzt sich aus der Datensatz-ID (Nr), der Katalogbezeichnung und der Label für Delegation und Splitting zusammen.
- Beim **Identifikator der zugehörigen technischen Teile** wird der Identifikator des rechtlichen Teils zusätzlich mit einer Laufnummer als Suffix ergänzt.

3 Konzeptionelle Ausführungen

Grundsatz 1: Der rechtliche und technische Teil eines Katalogeintrags werden in der neuen Applikation immer gemeinsam betrachtet.

Grundsatz 1a: Ein technischer Datensatz bedingt immer zuerst einen rechtlichen Eintrag.

Zudem benötigt beim Bund jeder rechtliche Datensatz immer auch mindestens einen technischen Eintrag. Bei den Kantonen und den übrigen Gemeinwesen ist dies jedoch nicht zwingend.

Grundsatz 2: Jeder Datensatz ist in der neuen Applikation einem Katalog zugewiesen und jeder Katalog ist einem Gemeinwesen zugeordnet.

Der Bund beispielsweise kennt heute nur einen Katalog, der Kanton Bern hingegen drei.

Grundsatz 3: Die Katalogeinträge werden in der neuen Applikation immer aus der Sicht des Auftrag gebenden Gemeinwesens dargestellt.

Die Katalogeinträge bilden sowohl rechtlich, wie auch technisch immer den Auftrag ab (i.d.R. basierend auf einer Rechtsgrundlage), also nicht die Ausführung (nicht die Resultate des Vollzug). Einzige Ausnahme bildet hier, nach dem Wegfallen der Links auf die Darstellungs- und Download-Dienste, das Attribut mit den Links zu den Metadaten. Der Auftrag wird jeweils durch jene Fachstelle definiert, welche im entsprechenden Fachbereich **Vorgaben erlassen kann** und wird in der Applikation als **[Fachstelle]** bezeichnet. Im Gegenzug zur **[Fachstelle]** wird im rechtlichen Teil auch jene Stelle definiert, welche für die Ausführung zuständig ist. Diese Stelle wird als "**zuständige Stelle**" bezeichnet. Sie **erhebt, verwaltet und führt Geobasisdaten nach**.

Migrationshinweis: Die Links auf die Darstellungs- und Download-Dienst sind nicht mehr Bestandteil von geobasisdaten.ch. Den Link auf die Modelldokumentation hat es in der alten Applikation noch nicht gegeben. Somit können nur die Links der Metadaten und der Datenmodelle migriert werden.

Migrationshinweis: Um den übergeordneten Auftrag (aufgrund der Delegation) einzusehen, können die jeweiligen "Parent-Datensätze" eingeblendet werden. Es gibt nicht mehr verschiedenen Sichten auf die Daten.

3.1 Anwendungsfälle von Katalogeinträgen

Grundsatz 4: Es werden in der neuen Applikation funktional nur drei Verwaltungsebenen abgebildet.

Wobei bei der dritten Verwaltungsebene nebst den Gemeinden auch Körperschaften wie Bezirke, Regionen, Korporationen, Kommunalbezirke abgebildet werden können.

Nebst den Fällen, wo das Auftrag gebende Gemeinwesen auch das ausführende Gemeinwesen ist, gibt es auch Fälle, bei denen die Ausführung (Vollzug) auf die nächst tiefere Verwaltungsebene delegiert wird. So kann der Bund Aufgaben nach Bundesrecht an die Kantone und die Kantone können Aufgaben an die Gemeinden, Bezirke, Regionen, Korporationen oder Kommunalbezirke delegieren. Wir sprechen hierbei von der **Delegation**.

Weiter gibt es Fälle bei denen Aufgaben in Sinne des Vollzugs von verschiedenen Stellen des eigenen Gemeinwesens oder durch eine tieferen Verwaltungsebenen ausgeführt werden. Somit wird der Auftrag zur Ausführung aufgeteilt. Wir Sprechen hierbei vom **Splitting**. Die Delegation und das Splitting können auch in Kombination vorkommen.

3.1.1 Die konkreten Anwendungsfälle

Katalog	eigene Aufgabe	Splitting	Delegation	Bemerkung
Bund:	✓	✗	✓	Der Bund hat auf ein Splitting verzichtet
Kanton: Auftrag delegiert vom Bund	✓	✓	✓	Splitting kann mit oder ohne Delegation und Delegation mit oder ohne Splitting vorkommen.
Kanton: rein kantonsrechtlich	✓	✓	✓	Splitting kann mit oder ohne Delegation und Delegation mit oder ohne Splitting vorkommen.
Kanton: ohne expl. Rechtsgrundlage	✓	✗	✗	Annahme: Delegation und Splitting machen hier keinen Sinn
Gde: Auftrag delegiert vom Kanton	✓	(✓)	✗	Ein Splitting innerhalb des Gemeinwesens ist allenfalls bei grösseren Städten ein Bedarf
Gde: rein gemeinderechtlich	✓	(✓)	✗	Annahme: Eine Unterteilung dieses Katalogs in einen zusätzlichen Katalog ohne explizite Rechtsgrundlage braucht es nicht. Ein Splitting innerhalb des Gemeinwesens ist allenfalls bei grösseren Städten ein Bedarf

Grundsatz 5: Alle Anwendungsfälle über alle Verwaltungsstufen werden in der neuen Applikation mit einem einheitlichen Katalogschema abgebildet.

3.2 Systematik des Identifikators

Grundsatz 6: Der Identifikator wird pro Katalog vergeben und darf innerhalb eines Katalogs oder einer Delegationsabfolge nur einmal vorkommen und nicht wieder vergeben werden.

Es gibt aufgrund der Anwendungsfälle folgende Nummerierungsbestandteile:

- Nummerierung des rechtlichen Eintrags (1-n)
- Differenzierung der rechtlichen Kataloge mittels Kantons- oder Gemeindekürzel oder anderen Kurzbezeichnungen
- Label des Splittings bezogen auf einen rechtlich Eintrag und Label der erhaltenen Delegation
- Nummerierung der technischen Datensätze bezogen auf einen rechtlichen Eintrag
- Die jeweiligen Bestandteile des Identifikators werden durch die Applikation kontrolliert vergeben. Aufgrund dieser Anforderungen muss die Applikation die Identifikatoren jeweils zusammensetzen. Ein aufgehobener Datensatz und dessen ID wird nicht wiederwendet.
-

Grundsatz 7: Die neue Applikation gibt die Systematik der Identifikatoren vor und vergibt diese automatisch beim Kreieren eines Datensatzes.

3.2.1 Aufbau des Identifikators:

Schema zum Aufbau des Identifikators

ID Bestandteile	Nummerierung rechtlicher Teil	Bezeichnung des Katalogs	Label des Splittings und der Delegation		Nummerierung technischer Teil
Bezug	bei delegierten Datensätzen auf den Identifikator des übergeordneten Katalogs	zu einem spezifischen Katalog	zu einem rechtlichen Eintrag der gleichen Stufe	zu einem rechtlichen Eintrag der übergeordneten Stufe	zu einem rechtlichen Eintrag, bzw. auf dessen vollständige ID
Anzeige obligatorisch oder nicht	obligatorisch	obligatorisch (ausser beim Bundeskatalog)	obligatorisch (ausser Ausnahmen)		obligatorisch (nur bei technischen Einträgen)
Wertebereich	[INT3]; 1-999	([CHAR7],Text)	([CHAR2]; A-ZZ)		[INT2]; 1-99
Trennzeichen vor dem Bestandteil, sofern vorhanden		[-]	[>]		[.]
Beispiele	12; 215	BE; TG; Anh3-BE;	A, C; BA	A	1; 10

Aufgrund des obigen Schemas wird zur Anzeige des Identifikators ein Feld mit 17 Charaktern benötige.
###-XXXXXXXXXX>XX.##

Grundsatz 7a: Der Identifikator des rechtlichen Teils setzt sich aus der Datensatz-ID, der Katalogbezeichnung und der Label für Delegation und Splitting zusammen. Beim Identifikator der zugehörigen technischen Teile wird der Identifikator des rechtlichen Teils zusätzlich mit einer Laufnummer als Suffix an ergänzt.

3.2.2 Label der rechtlichen Datensätze bezüglich der Zuweisung der Zuständigkeit (Splitting/Delegation)

Label = (Buchstabe A-Z)

Grundsatz 8:

Ein rechtlicher Datensatz hat pro durchlaufener Verwaltungsstufe¹ immer ein Label in Form eines Buchstabens [A-Z]!

In einigen Fällen wird die Anzeige des Labels jedoch unterdrückt --> Ausnahmen:

- keine Anzeige des Labels bei eigenen nicht gesplitteten und nicht delegierten Datensätzen
- keine Anzeige der Label des Bundes

Die kombinierten Label aller Verwaltungsstufen werden mittels ">" beim Identifikator angehängt.

Erläuterung:

Da der Bund kein Splitting kennt, wird das Label des Bundes über alle Verwaltungsstufen nie angezeigt.

Verwaltungs- stufe	Id	Label Bund	Label Kt	Label Gde	Label gesamt	Delegation	zuständige Stelle	Splitting
Bund	100	(A)					zuständig	
Bund	101	(A)				Delegation		
Kanton	101	(A)	A		A		zuständig	(gesplittet)
Kanton	101	(A)	B		B		zuständig	gesplittet
Kanton	101	(A)	C		C	Delegation		gesplittet
Gemeinde	101	(A)	C	A	CA		zuständig	(gesplittet)
Gemeinde	101	(A)	C	B	CB		zuständig	gesplittet

Da der Kanton das Splitting auch bei nicht vom Bund delegierten Datensätzen kennt, werden die Label immer angezeigt und weitergegeben. (Ausnahme: Anzeige des Labels eines eigenen nicht gesplitteten und nicht delegierten Datensatzes)

Kanton	199-BE	(A)				zuständig		
Kanton	200-BE		A		A		zuständig	gesplittet
Kanton	200-BE		B		B		zuständig	gesplittet
Kanton	200-BE		C		C	Delegation		gesplittet
Gemeinde	200-BE		C	A	CA		zuständig	(gesplittet)
Gemeinde	200-BE		C	B	CB		zuständig	gesplittet

Da die Gemeinde* das Splitting auch bei nicht vom Kanton delegierten Datensätzen kennt, werden die Label immer angezeigt. (Ausnahme: Anzeige des Labels eines eigenen nicht gesplitteten Datensatzes)

Gemeinde	299-Münsing	(A)				zuständig		
Gemeinde	300-Münsing		A		A		zuständig	(gesplittet)
Gemeinde	300-Münsing		B		B		zuständig	gesplittet

* Gemeinde steht stellvertretend auch für Bezirke, Regionen, etc.

Fiktive Beispiele von zusammengesetzten Identifikatoren

Identifikator rechtl. Datensatz	Identifikator techn. Datensatz	Beschreibung (bzgl. des rechtlichen Datensatzes)
215	215.1	-> Datensatz nach Bundesrechts
215>A	215>A.1	-> wurde an die Kantone delegiert
215>B	215>B.1	-> der Kanton splittet den Datensatz und delegiert ID 215>B an die Gemeinden
215>BA	215>BA.1	-> die Gemeinde splittet den Eintrag
215>BB	215>BB.1	-> für zwei ausführende Fachstellen
127-BE	127-BE.1	-> Datensatz nach kantonalem Recht Bern
127-BE>A	127-BE>A.1	-> wird 2x gesplittet und 127-BE>A wird an die Gemeinden delegiert
127-BE>B	127-BE>B.1	->
127-BE>C	127-BE>C.1	->
127-BE>AA	127-BE>AA.1	-> Die Gemeinde splittet den Eintrag
127-BE>AB	127-BE>AB.1	-> für zwei ausführende Fachstellen
102-Anh3-BE	102-Anh3-BE.1	-> Datensatz des Kantons Bern ohne explizite rechtliche Grundlage
111-Münsing	111-Münsing.1	-> Datensatz nach Gemeinderecht der Gde Münsingen
111-Münsing>A	111-Münsing>A.1	-> die Gemeinde splittet den Datensatz
111-Münsing>B	111-Münsing>B.1	-> für zwei ausführende Fachstellen

¹ "durchlaufende Verwaltungsstufe" bedeutet in diesem Zusammenhang die Delegationsabfolge.